

Az.: 2 A 604/16  
11 K 2005/14

beglaubigte  
Abschrift



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen KVS  
Marschnerstraße 37, 01307 Dresden

- Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

wegen

Beamtenversorgung  
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke ohne mündliche Verhandlung

am 21. März 2017

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Februar 2015 - 11 K 2005/14 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Klägerin war Beamtin im Dienst der Beklagten und befindet sich im Ruhestand. Sie begehrt die Anerkennung der Zeiten ihres Studiums als ruhegehaltfähig und die Zahlung eines Kindererziehungszuschlags ab Eintritt in den Ruhestand bis zum Beginn der Rentenzahlung.
  
- 2 Die Klägerin (\*19..) studierte von 1968 bis Juli 1972 an der Universität Halle-Wittenberg Jura und schloss ihr Studium mit dem akademischen Grad „Diplomjuristin“ ab. Vom 2. Oktober 1972 bis 1986 war sie bei verschiedenen volkseigenen Betrieben tätig. Vom 1. Januar 1990 bis zum 30. Mai 1992 war sie als Rechtsanwältin zugelassen. Vom 28. Januar bis 26. Juli 1991 besuchte sie einen juristischen Fortbildungskurs und arbeitete vom 1. April bis 31. Mai 1991 zugleich in einem Steuerbüro als Büroleiterin. Ab dem 9. Juli 1991 wurde sie bei einem Steuerberater als Praktikantin beschäftigt. Vom 1. Oktober 1991 bis zum 31. Oktober 1996 war sie im Angestelltenverhältnis bei der Beklagten beschäftigt. Zum 1. November 1996 wurde sie dort zur Verwaltungsrätin z. A., im April 1999 zur Beamtin auf Lebenszeit ernannt. Mit Ablauf des 31. Dezembers 2012 wurde sie auf ihren Antrag hin mit Vollendung des 63. Lebensjahrs in den Ruhezustand versetzt.

- 3 Mit Bescheid des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen (KVS) vom 18. Dezember 2012 wurde festgestellt, dass die Klägerin ab dem 1. Januar 2013 Anspruch auf Ruhegehalt hat. Unter Zugrundelegung einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 20,47 Jahren wurde ein Ruhegehaltssatz von 36,72 % errechnet. Da wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme des Ruhegehalts ein Versorgungsabschlag in Höhe von 7,20 % zu berechnen war, wurde der amtsabhängige Mindestbetrag in Höhe von 35,00 % festgesetzt. Dies entsprach einem Bruttoreuhegehalt in Höhe von 1.611,86 €.
- 4 Die Klägerin erhob gegen diesen Bescheid Widerspruch. Bei der Ruhegehaltsfestsetzung seien die Zeiten des Hochschulstudiums (vier Jahre) und die Zeit als Praktikantin und als Büroleiterin in den Steuerbüros nicht berücksichtigt worden. Außerdem seien auch ihre Kindererziehungszeiten nicht, jedenfalls nicht ausreichend, berücksichtigt worden. Mit Änderungsbescheid des KVS vom 10. Januar 2014 wurde die Zeit der Rechtsanwaltschaft im Jahr 1991 berücksichtigt; die Höhe des Bruttoreuhegehalts änderte sich dadurch nicht. Mit Widerspruchsbescheid des KVS vom 16. Januar 2014 wurde dem Widerspruch entsprechend dem Änderungsbescheid stattgegeben, im Übrigen wurde er zurückgewiesen.
- 5 Die von der Klägerin erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Die Klägerin habe weder einen Anspruch auf Anerkennung der Studienzeit als ruhegehaltfähig noch könne sie ab Eintritt in den Ruhestand bis zum Beginn der Rentenzahlung die Zahlung eines Kindererziehungszuschlags beanspruchen. Die Zeit des Studiums sei versorgungsrechtlich nicht zu berücksichtigen. Nach § 12b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG sei die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung einschließlich der üblichen Prüfungszeit, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt habe, nicht ruhegehaltfähig, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt sei. Die Studienzeit der Klägerin an der Universität Halle-Wittenberg sei Ausbildungszeit im Sinne dieser Vorschriften. Laut der vorgelegten Rentenauskunft erfülle die Klägerin die allgemeine Wartezeit für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für die Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Die maßgeblichen Vorschriften stünden auch im Einklang mit höherrangigem Recht. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass ihre Studienzeit nach dem für sie geltenden Recht nicht (mehr) berücksichtigt werde. Denn nach § 12b

Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BeamtVG seien nur die Zeiten nach §§ 8, 9, nach § 10 und sonstige Zeiten nach § 11 und § 67 Abs. 2, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt habe, ruhegehaltfähig, wenn die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt sei und diese Zeiten nicht als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig seien. Die Ausbildungszeiten nach § 12 BeamtVG seien dagegen nach § 12b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVG bereits dann nicht ruhegehaltfähig, wenn die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt sei - auf eine rentenrechtliche Berücksichtigung dieser Zeiten komme es nicht an. Von Anfang an habe der Gesetzgeber in § 12b Abs. 1 BeamtVG auf der einen Seite zwischen Zeiten gemäß §§ 8, 9, 10 BeamtVG und den ebenfalls privilegierten Zeiten nach § 11 BeamtVG und auf der anderen Seite den allgemeinen Ausbildungszeiten (§ 12 BeamtVG) unterschieden. Vor diesem Hintergrund sollte mit § 12b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVG auch nie eine Doppelversorgung für Ausbildungszeiten vermieden werden. Diese Besonderheiten der Ausbildungszeiten habe das Bundesverwaltungsgericht bei seiner Entscheidung vom 16. November 2000 - 2 C 23.99 - (juris Rn. 16) im vorliegenden Zusammenhang auch im Blick gehabt. Es habe ausgeführt, die Anerkennung von Ausbildungszeiten nach § 12 BeamtVG als ruhegehaltfähig sei kein überliefertes Prinzip der Beamtenversorgung, denn das allgemeine Beamtenrecht enthalte keine Bestimmungen, dass Ausbildungszeiten zwingend zu einer Erhöhung des Ruhegehalts beitragen würden. Zwar habe das Bundesverwaltungsgericht weiter ausgeführt, der Dienstherr könne sich von seiner Alimentationspflicht dadurch entlasten, dass er den Versorgungsberechtigten auf Einkünfte aus einer anderen öffentlichen Kasse verweise, die ebenfalls der Existenzsicherung dienen; unter dem Blickwinkel des Alimentationsprinzips handele es sich bei Renten, die aufgrund der rentenrechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit der Zeit des Studiums gewährt würden, um solche ebenfalls dem Lebensunterhalt dienenden Leistungen aus einer öffentlichen Kasse. Diesen Ausführungen lasse sich indes nicht entnehmen, dass die Verfassungsmäßigkeit von § 12b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVG davon abhängе, ob und in welchem Ausmaß die Studienzeit im Einzelfall rentenrechtlich berücksichtigt werde. Zum einen sei die rechtsrechtliche Anrechnung nicht Tatbestandsvoraussetzung der Vorschrift gewesen. Zum anderen habe bereits seit Anfang der 1990er-Jahre in Deutschland ein allmählicher Abbau der

Anrechnungszeiten für Schul-, Fachhochschul- und Hochschulausbildung bei der Berechnung der Rentenhöhe stattgefunden. Diese Entwicklung der immer weiter abnehmenden Bedeutung der Ausbildungszeiten im Rentenrecht werde nicht nur dem Gesetzgeber bei Einführung des § 12b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVG, sondern insbesondere auch dem Bundesverfassungsgericht im März 2003 vor Augen gestanden haben, als es offensichtlich keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Zweifel an der Norm gehabt habe. Insoweit ginge es bei der Regelung des § 12b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVG primär auch nicht um die Berechnung der konkreten Höhe der beamtenrechtlichen Versorgung, die zudem durch die Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4 BeamtVG) abgesichert sei. Vielmehr liege der Norm die Grundsatzentscheidung im Einigungsvertrag zugrunde, dass die Versorgung von ehemals im Beitrittsgebiet Beschäftigten für den Fall des Alters, der verminderten Erwerbsfähigkeit und des Todes unabhängig von der Art der dort ausgeführten Tätigkeit rentenrechtlich zu regeln sei. Diese Grundsatzentscheidung sei sowohl beamtenrechtlich als auch allgemein als verfassungsgemäß anzusehen. Denn anders als bei den Beamten mit einem allein vom Bundes- und Landesbeamtenrecht geprägten Werdegang, bei denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung vor dem Eintritt in das Beamtenverhältnis schon wegen der dafür geltenden Höchstaltersgrenzen in der Regel nur als vorübergehende vorgesehen gewesen sei und deren ruhegehaltfähige Dienstzeit deshalb zum überwiegenden Teil aus ihrer Beamtendienstzeit bestünde, habe das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis, in das die nach dem 3. Oktober 1990 zu Beamten ernannten Personen mit Beginn ihres Berufslebens in der DDR eingetreten waren, den rechtlichen Rahmen für ihr gesamtes Arbeitsleben und ihren Ruhestand bilden sollen. Dies habe unter anderem zur Folge, dass viele dieser Personen, je nach Lebensalter bei dem Eintritt in das Beamtenverhältnis, eine Beamtendienstzeit nicht zu erreichen vermöchten, deren Dauer zu der davor liegenden Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in einem Verhältnis stehe, wie es für das auf Lebenszeit ausgerichtete Beamtenverhältnis typisch sei. Aufgrund der pauschalen Zuweisung der Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 zum Rentenrecht sei auch nicht von Belang, ob die Studienzeiten nach den besonderen Vorschriften des Beamtenrechts in Hinblick auf laufbahnrechtliche Voraussetzungen von Bedeutung gewesen sei, zumal die Klägerin einen Vorbereitungsdienst nicht absolviert habe. Sie könne sich insoweit auch nicht auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2008 - 2 C 9.08 - berufen, in dem es um ein Beamtenverhältnis gehe, das schon vor dem 31.

Januar 1990 bestanden habe. Auch der von der Klägerin geltend gemachte Verstoß gegen das AGG sei nicht gegeben. Mit dem Bundesverwaltungsgericht sei insoweit auszuführen, dass der Besitz einer auf Dienstzeiten in der ehemaligen DDR beruhenden und in die Rentenversicherung übergeleiteten rentenrechtlichen Versorgungsanwartschaft ein zulässiger Differenzierungsgrund sei. Der Klägerin stehe für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 1. April 2015 auch kein Anspruch auf einen vorläufigen Kindererziehungszuschlag zu. Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG in den Ruhestand getreten seien, hätten in dem hier maßgeblichen Zeitraum gemäß § 17i SächsBesG in der Fassung des Art. 3 des Gesetzes zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher und hochschulrechtlicher Regelungen (SächsGVBl. 2011, S. 380) Anspruch auf vorübergehende Gewährung des Kindererziehungszuschlags entsprechend § 50a BeamtVG nur unter bestimmten Voraussetzungen. Diese seien hier indes nicht gegeben. Die Klägerin gehöre dem vom Gesetzgeber vorgesehenen privilegierten Personenkreis nicht an. Es sei auch nicht möglich, die eindeutige Vorschrift des § 17i Abs. 1 SächsBesG zu Gunsten der Klägerin erweiternd auszulegen.

6 Auf Antrag der Klägerin hat der Senat mit Beschluss vom 12. August 2016 - 2 A 192/15 - die Berufung auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.

7 Zur Begründung der Berufung wird ausgeführt, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass nach § 12b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, § 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG ihre Ausbildungszeiten nicht anzuerkennen seien. Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Nichtanrechenbarkeit von Hochschulzeiten bestünde indes dann, wenn die Vordienstzeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses laufbahnrechtlich für den Erwerb der Befähigung vorgeschrieben seien. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn das Studium Eingangsvoraussetzung für die Laufbahn im höheren Dienst oder im gehobenen Dienst sei. Denn auch hier habe der Beamte Zeiten der Ausbildung zurückgelegt, um die gesetzlichen Voraussetzungen für den Eintritt in eine Beamtenlaufbahn zu erfüllen. Der Dienstherr habe damit die spezifische Laufbahnausbildung quasi „outsourced“. Eine juristische Hochschulausbildung sei die laufbahnrechtliche Voraussetzung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst, § 20 Abs. 2 Nr. 4 SächsBG. Der von ihr erworbene

Hochschulabschluss sei auch in der Wiedervereinigung anerkannt worden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 12b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVG (Beschl. v. 24. März 2003 - 2 BVR 192/01) sei vor dem Hintergrund erfolgt, dass bis dahin Ausbildungszeiten generell in der Rentenversicherung berücksichtigungsfähig gewesen seien. Nach der damaligen Rechtslage wäre es dann zu einer doppelten Anrechnung der Hochschulausbildung gekommen. Durch die Neufassung des § 163 Abs. 3 SGB VI sei nunmehr eine andere rechtliche Bewertung geboten. Denn jetzt würden Zeiten der Hochschulausbildung in der DDR generell keine rentenrechtliche Berücksichtigung mehr erfahren. § 12 BeamtVG enthalte jedoch keinen allgemeinen Grundsatz, wonach Ausbildungszeiten stets dann nicht ruhegehaltfähig seien, wenn die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt sei, es jedoch unerheblich sein solle, ob diese Zeiten tatsächlich rentenrechtlich berücksichtigt würden. Der Gesetzgeber habe bei Schaffung des § 12b BeamtVG für Beamte aus dem Gebiet der ehemaligen DDR durchaus eine Anrechenbarkeit von Ausbildungszeiten nach § 12 BeamtVG vorgesehen. Dies werde aus der Einschränkung deutlich, wonach es doch zur Anrechenbarkeit komme, wenn die allgemeine rentenrechtliche Wartezeit nicht erfüllt sei. Dies ergebe sich auch aus der Gesetzesbegründung der Vorschrift.

- 8 Sie habe zudem auch Anspruch auf Zahlung eines Kindergeldzuschlags für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014. Nach § 17 Abs. 1 SächsBesG i. V. m. § 50a Abs. 1 BeamtVG werde ein Kindererziehungszuschlag gezahlt, wenn ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen habe. In diesem Fall werde ein Kindererziehungszuschlag für den Zeitraum von 36 Monaten gezahlt, beginnend mit dem Ablauf des Monats der Geburt. Soweit der Beamte vor Berufung in das Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen habe, werde lediglich ein Zeitraum von 12 Monaten als Kindererziehungszeit berücksichtigt und als Kindererziehungszuschlag beim Ruhegehalt hinzugerechnet, § 50a Abs. 8 BeamtVG. Das gelte nur dann nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen sei und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung fülle, § 50a Abs. 1 Satz 2 BeamtVG. Nach § 17i SächsBesG entfalle der Anspruch nicht aufgrund der Tatsache, dass sie bereits die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt habe. Denn diese

Vorschrift spreche ausdrücklich davon, dass eine vorübergehende Gewährung von Zuschlägen nach § 50a BeamtVG auch für diejenigen Beamten in Betracht komme, bei denen bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sei. Die Vorschrift stelle klar, dass diese Leistung spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Altersgrenze nach § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBesG erreiche, entfalle. Die Vorschrift wolle also sicherstellen, dass Beamten, bei denen der Kindererziehungszuschlag grundsätzlich bei der Festsetzung der Höhe ihrer gesetzlichen Rente Berücksichtigung finde, der Kindererziehungszuschlag von dem Zeitpunkt bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze an gezahlt werde, zu dem sie frühzeitig in den Ruhestand getreten seien. Aus § 2 Abs. 1 BeamtVG ergebe sich, dass der Kindererziehungszuschlag nach § 50a BeamtVG kein Ruhegehalt, sondern ein sonstiger Versorgungsbezug außerhalb des Ruhegehalts sei. Dem gemäß sei er gerade für den Zeitraum zu zahlen, in dem der Beamte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der er grundsätzlich wegen der Erziehungszeiten einen Anspruch besitze, noch keine Leistungen erhalte bzw. erhalten könne.

9 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Februar 2015 - 11 K 2005/14 - zu ändern und die Beklagte zu verpflichten, als weitere ruhegehaltfähige Dienstzeit gem. § 12 Abs. 1 BeamtVG die absolvierten Ausbildungszeiten (Studium von 1968 bis Juli 1972) anzuerkennen und an die Klägerin ab Eintritt in den Ruhestand (1. Januar 2013) bis zum Beginn der Rentenzahlung (1. April 2015) einen Kindergeldzuschlag zu zahlen, sowie den Bescheid vom 18. Dezember 2012 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 10. Januar 2014 und des Widerspruchsbescheids vom 16. Januar 2014 aufzuheben, soweit diese dem entgegenstehen.

10 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung.

11 Nach telefonischer Anfrage durch den Berichterstatter haben die Beteiligten mit Schriftsätzen jeweils vom 14. März 2017 auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet.

- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten der Beklagten, die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Dresden und die Gerichtsakte des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

- 13 Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung, § 101 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die zulässige Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Klägerin hat weder einen Anspruch darauf, dass die Zeit ihres Studiums von September 1968 bis Juli 1972 versorgungsrechtlich berücksichtigt wird (dazu 1.) noch einen Anspruch auf einen vorläufigen Kindererziehungszuschlag (dazu 2.). Der Bescheid des Beklagten vom 18. Dezember 2012 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 10. Januar 2014 und des Widerspruchsbescheids vom 16. Januar 2014 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, die Ausbildungszeiten bei der Berechnung der Versorgungsbezüge zu berücksichtigen und ein vorläufiges Kindererziehungsgeld zu zahlen.
- 15 1. Die Anerkennung der Ausbildungszeiten der Klägerin an der Hochschule in Halle richtet sich nach § 12b des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes-Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), der die Berücksichtigung von Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wie folgt regelt (Unterstreichung vom Senat beigefügt):

(1) Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9, Beschäftigungszeiten nach § 10 und sonstige Zeiten nach den §§ 11 und 67 Absatz 2, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind; Ausbildungszeiten nach § 12 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.

(2) Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

- 16 Die allgemeine Wartezeit bei der Rentenversicherung ist unstreitig erfüllt, so dass nach dem eindeutigen Wortlaut des § 12b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVG (vgl. Unterstreichung) eine Anerkennung ausgeschlossen ist. Die Besonderheit des Sachverhalts ist, dass nach dem Vortrag der Klägerin bei Erlass der Vorschrift ihre Ausbildungszeiten rentenversicherungsrechtlich anerkannt worden wären, nach der im Zeitpunkt der Verrentung der Klägerin geltenden Rechtslage (vgl. § 263 SGB VI) indes nicht; die Ausbildungszeiten werden somit nach ihrem Vortrag bei ihr weder rentenrechtlich noch versorgungsrechtlich anerkannt.
- 17 Nach der vom Verwaltungsgericht in seinem Urteil (UA S. 10) in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 24. März 2003 - 2 BvR 192/01 -, juris) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 16. November 2000 - 2 C 23.99 -, juris) bestehen an der Rechtmäßigkeit von § 12b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVG jedenfalls bis zu der von der Klägerin geltend gemachten Änderung des Rentenversicherungsrechts keine durchgreifenden Zweifel. Mit der dort getroffenen gesetzgeberischen Entscheidung werden die Beamten, die während der Zeit vor und nach der Wiedervereinigung in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, für diese Zeit auf die gesetzlichen Ansprüche aus der Rentenversicherung verwiesen. Insoweit teilt der Senat auch die Auffassung des Verwaltungsgerichts (UA S. 10) und macht sie sich zu eigen (§ 130b Satz 2 VwGO), dass mit § 12b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVG nicht eine Doppelanrechnung ausgeschlossen, sondern vielmehr auf die Versorgung durch die gesetzliche Rentenversicherung verwiesen wird.
- 18 Auch soweit nach der Änderung des § 263 SGB VI eine Anerkennung von Ausbildungszeiten bei der Rente ausgeschlossen war, führt dies nicht dazu, dass § 12b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVG verfassungswidrig und diametral entgegen seinem Wortlaut auszulegen wäre. Vielmehr folgt aus der Entscheidung des Gesetzgebers, die Versorgung der betroffenen Beamten in erster Linie durch die Rentenversicherung herzustellen, geradezu zwingend, dass Änderungen im Rentenversicherungsrecht sich auch auf das auswirken, was dem Beamten konkret zu leisten ist, und nicht etwa eine

Kompensation durch einen versorgungsrechtlichen Ausgleich zu erfolgen hat. Vor diesem Hintergrund ist es gerade Ausfluss des Gleichheitssatzes, den pensionierten Beamten in seinen Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht besser zu stellen als andere gesetzlich Versicherte.

19 Im Übrigen folgt aus der oben angeführten Rechtsprechung (insbesondere BVerwG, Urt. v. 16. November 2000 a. a. O.), dass dem Versorgungsgesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht und Ansprüche auch für die Zukunft verkürzt werden dürfen. Dies gilt gerade hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungszeiten (BVerwG a. a. O., Rn. 16). Vor diesem Hintergrund wird der Gesetzgeber auch nicht dadurch in seiner Entscheidungsbefugnis beschränkt, dass er bestimmte Ausbildungen laufbahnrechtlich zur Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten erklärt.

20 Mit § 12b BeamtVG wird die Klägerin auf die gesetzliche Rentenversicherung verwiesen. Mit den dort versicherten Personen wird sie gleich behandelt. Letztlich ist das die Konsequenz der gesetzgeberischen Entscheidung, die von § 12b BeamtVG betroffenen Beamten in erster Linie mit ihrer Rente abzusichern.

21 2. Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, für die Zeit zwischen ihrem Eintritt in die Pension einerseits und der Zahlung der Rente andererseits (übergangsweise) Kindererziehungszeiten versorgungsrechtlich anerkannt zu erhalten.

22 Nach der hierfür maßgeblichen Vorschrift des § 17i Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Änderung durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) gilt:

(1) Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d BeamtVG, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,

2.a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 BeamtStG in den Ruhestand versetzt worden sind,

b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben oder

c) sie nach § 168 Abs. 1 SächsBG in den Ruhestand getreten sind, ohne von den Möglichkeiten des § 51 SächsBG Gebrauch gemacht zu haben,

3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,

4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben,

5. keine Einkünfte im Sinne des § 17j Abs. 6 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie im Monat durchschnittlich 325 EUR nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Altersgrenze nach § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder

2. ein Erwerbseinkommen über im Monat durchschnittlich 325 EUR hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

23 Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts (UA S. 14f.), dass die Tatbestandsmerkmale dieser Vorschrift nicht vorliegen. Entgegen dem klägerischen Vortrag soll mit § 17i Abs. 1 SächsBesG nicht (pauschal) sichergestellt werden, dass sämtlichen Beamten, bei denen der Kindererziehungszuschlag grundsätzlich bei der Festlegung der Höhe ihrer gesetzlichen Rente Berücksichtigung findet, der Kindererziehungszuschlag vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gezahlt wird. Die Vorschrift enthält einen ausgewählten Katalog von weiteren Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Leistung des Zuschlags zu erfolgen hat. Daraus ergibt sich gerade, dass nur beim Hinzutreten weiterer Umstände, die bei der Klägerin nicht erfüllt sind, eine vorübergehende Berücksichtigung bei der Versorgung erfolgen soll. Mit dieser Einschränkung hält sich der Gesetzgeber schließlich im Rahmen seines weiten versorgungsrechtlichen Gestaltungsspielraums (s. o.); auch insoweit macht sich der Senat die Begründung des Verwaltungsgerichts in seinem angefochtenen Urteil (UA S. 15) zu eigen, § 130b Satz 2 VwGO.

24 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

25 Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor, § 132 VwGO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke

### **Beschluss**

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 7.680 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten sich nicht gewandt haben.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der  
Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den 10.04.2017*

*Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gürtler*

*Justizbeschäftigte*